

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



4. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 16. April 2021, Online

„Komplexversorgung: Kooperation und Vernetzung“

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) begrüßt den gesetzlichen Auftrag im § 92 Abs. 6 b Sozialgesetzbuch V (SGB V), eine neue Richtlinie für die multiprofessionelle Versorgung von Patientinnen und Patienten mit komplexem psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsbedarf zu erarbeiten. Ziel der berufsgruppenübergreifenden, koordinierten und strukturierten Versorgung nach dieser Richtlinie ist eine Verbesserung der Versorgung von insbesondere schwer psychisch kranken Patientinnen und Patienten.

Auch für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche sollten entsprechende Konzepte zur Umsetzung in der Regelversorgung entwickelt werden.

Durch die aktiv gestaltete Vernetzung und geplante Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen, die an der Behandlung einer Patientin oder eines Patienten beteiligt sind, können die einzelnen Behandlungselemente strukturiert und koordiniert angeboten werden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Fachärztinnen und Fachärzte sind die erste Anlaufstelle für die Patientinnen und Patienten, die sich direkt oder über die Hausärztinnen und Hausärzte, Kliniken oder andere Zuweiser in den Praxen melden. Sie stellen die Indikation und nehmen die Patientinnen und Patienten in die „Komplexversorgung“ auf, wenn aufgrund der Diagnose und der Schwere der Erkrankung eine multiprofessionelle Behandlung im Rahmen der „Komplexversorgung“ angezeigt ist. Gemeinsam mit der Patientin oder dem Patienten wird festgelegt, wer fallführende Bezugspsychotherapeutin oder fallführender Bezugspsychotherapeut bzw. fallführende Bezugärztin oder fallführender Bezugsarzt sein soll, die oder der verantwortlich die weitere Behandlung plant und die Zusammenarbeit koordiniert.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterstützen einen zeitnahen Zugang und qualitätsgesicherte Diagnostik und Behandlung sowie leitlinienorientierte abgestimmte verbindliche Behandlungspläne. Eine Bezugspsychotherapeutin oder ein Bezugspsychotherapeut bzw. eine Bezugärztin oder ein Bezugsarzt ist dabei die zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für die Patientin oder den Patienten und verantwortet die Behandlungskoordination in einem patientenindividuell zusammengesetzten Behandlungsteam, das aus mindestens einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten und einer Fachärztin oder einem Facharzt sowie je nach Behandlungsbedarf hinzugezogenen weiteren Gesundheitsfachkräften besteht. Gemeinsame Fallakten, gemeinsame Fallkonferenzen und Qualitätszirkel ergänzen das Konzept.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind kompetent und bereit, sich in der Vernetzungsarbeit zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten aktiv zu engagieren.